



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Dezember 2015
(OR. en)

14870/15
ADD 1

AGRI 633
AGRIFIN 107
DELECT 166

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

| | |
|----------------|--|
| Absender: | Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 30. November 2015 |
| Empfänger: | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union |

| | |
|----------------|--|
| Nr. Komm.dok.: | C(2015) 8375 final - ANNEX 1 |
| Betr.: | ANHANG der Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 hinsichtlich bestimmter Vorschriften für die Zahlung für Junglandwirte und für die fakultative gekoppelte Stützung und zur Abweichung von Artikel 53 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 8375 final - ANNEX 1.

Anl.: C(2015) 8375 final - ANNEX 1



Brüssel, den 30.11.2015
C(2015) 8375 final

ANNEX 1

ANHANG

der

Delegierten Verordnung der Kommission

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 hinsichtlich bestimmter Vorschriften für die Zahlung für Junglandwirte und für die fakultative gekoppelte Stützung und zur Abweichung von Artikel 53 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

ANHANG

Anhang I Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) ausgewählte spezifische Landwirtschaftsformen und/oder spezifische Agrarsektoren sowie eine Beschreibung der aufgetretenen Schwierigkeiten und gegebenenfalls der von den Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien zur Festlegung der Regionen gemäß Artikel 52 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung;“
2. Buchstabe d wird gestrichen.
3. Folgender Buchstabe ga wird eingefügt:

„ga) im Falle von Mitgliedstaaten, die Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der vorliegenden Verordnung anwenden, die Kriterien für die Festlegung jedes differenzierten Betrags je Einheit gemäß dem genannten Unterabsatz;“
4. Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 der vorliegenden Verordnung berechneter voraussichtlicher Stützungsbetrag/berechnete voraussichtliche Stützungsbeträge je Einheit;“